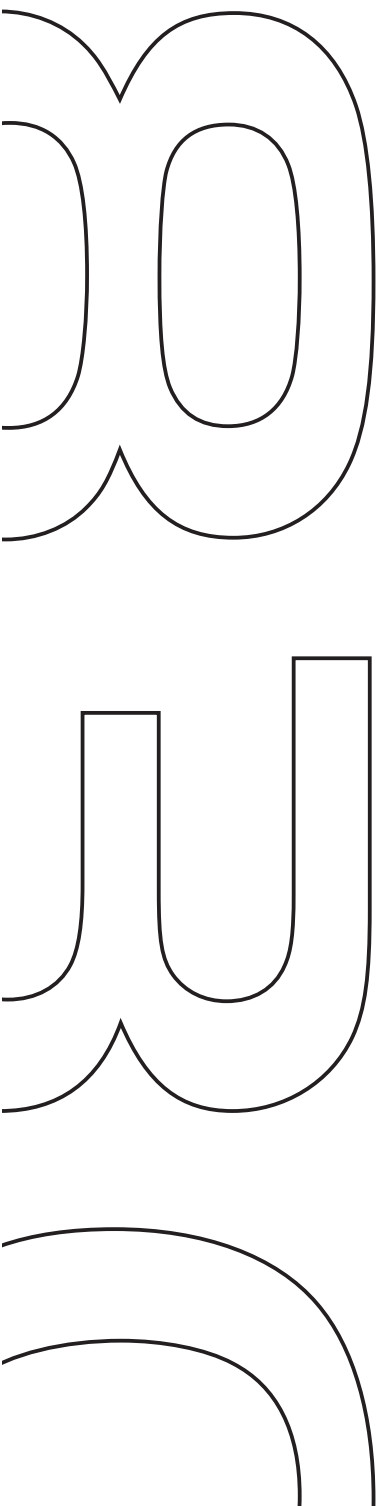


polizeiverordnung

vom 23. märz 2010



Inhaltsverzeichnis		Seite
I	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Grundlagen, Zweck	5
Art. 2	Vollzug	5
Art. 3	Störungen	5
II	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	5
Art. 4	Sicherheit und Ordnung	5
Art. 5	Schutzvorrichtungen	5
Art. 6	Einzäunung	6
Art. 7	Besetzung von Liegenschaften	6
Art. 8	Werfen von Gegenständen	6
Art. 9	Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen	6
Art. 10	Tiere	6
III	Schutz des öffentlichen Grundes, öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums	7
Art. 11	Unfug	7
Art. 12	Schutz des öffentlichen Grundes	7
Art. 13	Verunreinigung des öffentlichen Grundes	7
Art. 14	Verunreinigung durch Tiere	7
Art. 15	Anzeigen, Plakate, Transparente, Werbebanner und dergleichen	8
Art. 16	Videoüberwachung	8
Art. 17	Kulturland	8
Art. 18	Campieren und Nächtigen im Freien	8
IV	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	8
Art. 19	Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen	8
Art. 20	Strassensperrung	8
V	Immissions- und Lärmschutz	9
Art. 21	Immissionen	9
Art. 22	Allgemeine Ruhezeiten	9
Art. 23	Lärm	9
Art. 24	Haus und Garten	9
Art. 25	Landwirtschaft	10
Art. 26	Bauarbeiten	10
Art. 27	Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen	10

Art. 28	Freizeit und Hobby	10
Art. 29	Gastgewerbe, Versammlungsräume und dergleichen	11
Art. 30	Singen, Musizieren, und dergleichen	11
Art. 31	Lautsprecheranlagen, Verstärker, Megaphone und ähnliche Geräte	11
Art. 32	Feuerwerk	11
Art. 33	Feuer im Freien	12
Art. 34	Verbrennen von Gartenabfällen	12
Art. 35	Lichtquellen	12
VI	Wirtschafts- und Gewerbe Polizei	12
Art. 36	Schliessungsstunde	12
Art. 37	Freinacht	13
Art. 38	Sammeln und Betteln	13
VII	Polizeiliche Bewilligungen	13
Art. 39	Bewilligungen	13
Art. 40	Veranstaltungen	14
Art. 41	Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	14
Art. 42	Taxi	14
VIII	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	14
Art. 43	Umzug innerhalb der Gemeinde	14
Art. 44	Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen	14
Art. 45	Auskünfte	14
IX	Ersatzvornahme und Strafbestimmungen	15
Art. 46	Strafen und Bussen	15
Art. 47	Verwaltungszwang	15
Art. 48	Depositen für Bussen und Kosten	15
Art. 49	Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	15
X	Zuständigkeiten	15
Art. 50	Gemeinderat	15
Art. 51	Zuständiger Gemeinderat	15
Art. 52	Polizeiliche Anordnungen	15
Art. 53	Beschwerden	16
XI	Schlussbestimmungen	16
Art. 54	Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art. 55	Gültigkeit und Inkrafttreten	16

Vorbemerkungen:

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6.6.26 und Art. 14 Abs. 7 der Gemeindeordnung der Gemeinde Bassersdorf vom 27.11.05 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Sinn, Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung fordert auf, beim persönlichen Handeln und Tun den gegenseitigen Respekt zu wahren und Regeln für das gemeinschaftliche Leben zu beachten. Die Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die Freiheit anderer eingeschränkt wird.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigung und Gefahren jeder Art.

³ Diese Verordnung regelt die ortspolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Bassersdorf.

Art. 2

Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die ortspolizeilichen Aufgaben werden vom Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organe, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

Art. 3

Störungen

Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeiten zu stören.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4

Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tier, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Art. 5

Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Leitungen, Bodenöffnungen wie Gräben oder Gruben usw. sind so zu sichern, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolen deckeln, Schutzpfosten, Rettungsgeräten, Hydranten usw. ist verboten.

³ Bodenöffnungen dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder geeigneter Absperrung geöffnet bleiben.

Art. 6

Einzäunung

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit von Personen und Tieren erforderlich ist.

Art. 7

Besetzung von Liegenschaften

Baufällige unbewohnte Bauten, Häuser, Scheunen oder Unterstände sind durch den Eigentümer so zu sichern, dass Unbefugte nicht eindringen oder darin wohnen können.

Art. 8

Werfen von Gegenständen

Das Werfen von Gegenständen aller Art auf öffentlichen Strassen, Plätzen und Anlagen, gegen Gebäude, Fahrzeuge, elektrische Anlagen, Personen, Tiere und dergleichen, die Personen und Eigentum schädigen, ist untersagt.

Art. 9

Hantieren und Schiessen mit Schusswaffen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art im Freien, auf öffentlichem Grund oder öffentlich zugänglichem Grund, ist verboten. Schiessübungen mit Pulvermunition, Armbrust, Sportbogen oder Schleudern dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung ausgeschlossen ist.

Art. 10

Tiere

¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet oder geschädigt werden.

² Das Ausbrechen oder Entweichen von Tieren, die für Dritte eine Gefahr darstellen, ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

³ Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

⁴ Tierkadaver oder Teile davon dürfen weder vergraben, versenkt, liegen gelassen oder sonst wie beseitigt werden. Sie sind der Tierkadaversammelstelle zu übergeben. Auf Privatgrund ist das Vergraben von einzelnen Kleintieren erlaubt.

III. Schutz des öffentlichen Grundes, öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 11

Unfug

¹ Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu entfernen und den öffentlichen Grund ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.

² Wer das öffentliche oder private Eigentum oder öffentlicher Grund verunreinigt, verändert oder beschädigt, hat sofort den ordnungsgemässen Zustand wieder herzustellen. Zuwiderhandelnde haben nebst Busse auch die Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 12

Schutz des öffentlichen Grundes

¹ Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten. Bei Zuwiderhandlung sind neben einer Busse auch die Reinigungskosten zu übernehmen.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

³ Das Führen und Abstellen von Fahrzeugen abseits von Strassen und Wegen auf Grünflächen, an Waldrändern und in Wäldern ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Art. 13

Verunreinigung des öffentlichen Grundes

¹ Wer den öffentlichen Grund (Strassen, Plätze, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste, Kaugummi, Zigarettenstummel und dergleichen, dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden. Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Das Spucken auf öffentlichem Grund und auf öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.

Art. 14

Verunreinigung durch Tiere

Wer Tiere hält oder ausführt hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, öffentliche Anlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen oder Gärten Dritter verunreinigen. Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.

Anzeigen, Plakate, Transparente, Werbebanner und dergleichen	<p>Art. 15</p> <p>¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum, Anzeigen, Plakate, Transparente, Werbebanner, Kleber, Beschriftungen, Ballone usw. aufzustellen bzw. anzubringen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Anzeigen und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, die vom öffentlichen Grund aus sichtbar sind und welche Dritte erheblich belästigen, stören oder gefährden können, sind verboten.</p>
Videoüberwachung	<p>Art. 16</p> <p>Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund und öffentlich zugänglichen Anlagen gestattet, sofern sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen. Der Einsatz von Videoüberwachungen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.</p>
Kulturland	<p>Art. 17</p> <p>Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten auf Kulturland während der Vegetationszeit ist verboten.</p>
Campieren und Nächtigen im Freien	<p>Art. 18</p> <p>Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Grundeigentümers.</p>
<p>IV. Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen</p>	
Benützung öffentlichen Grundes und öffentlicher Sachen	<p>Art. 19</p> <p>¹ Öffentlicher Grund, öffentliche Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.</p> <p>² Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecke, ist in jedem Fall bewilligungs- und gebührenpflichtig.</p>
Strassensperrung	<p>Art. 20</p> <p>¹ Das unberechtigte Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen können auf Gesuch an die Polizei hin, befristete Ausnahmen bewilligt werden. Dies gilt auch für eine teilweise Sperrung. Bei anderen Strassen bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Eigentümer.</p>

² Ausgenommen sind temporäre Absperrungen von Waldwegen für forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

V. Immissions- und Lärmschutz

Art. 21

Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkung namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen aller Art sind verboten.

Art. 22

Allgemeine Ruhezeiten

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung ist werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 19.00 Uhr bis zum Beginn der Nachtruhe Rechnung zu tragen.

Art. 23

Lärm

¹ Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise, respektive wirkungsvolle Vorkehrungen, vermieden oder vermindert werden kann.

² Störendes Verhalten im Freien, in Fahrsisbauten und in Zelten ist während der Nachtruhe verboten. Während der übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives oder rücksichtsloses Verhalten nicht belästigt werden.

³ Aktivitäten im Innern von Gebäuden und solche, die ins Freie wirken, dürfen Dritte nicht belästigen.

⁴ Auf Privatgrund sowie auf allen im Sinne der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr nicht öffentlichen Strassen, hat der Benutzer von Fahrzeugen und Garagen jede vermeidbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm zu unterlassen.

Art. 24

Haus und Garten

¹ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (insbesondere mit motorbetriebenen Rasenmähern) dürfen nur von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. An Samstagen ist das Rasenmähen nur bis 17.00 Uhr gestattet.

² Bäume, Hecken, Büsche und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern, Hydranten etc. nicht beeinträchtigen, die Schneeräumung nicht behindern und namentlich an Strassenverzweigungen und in engen Kurven die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen.

³ Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich. Die Gemeinde hat das Recht, die Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers anzuordnen.

Art. 25

Landwirtschaft

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, benötigen eine Bewilligung. Das Aufstellen solcher Geräte in Wohngebieten und deren näheren Umgebung ist verboten.

Art. 26

Bauarbeiten

¹ Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, ist eine Bewilligung nötig.

² Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen sind durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.

³ Kann der Lärm durch die vorhandenen Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten einzustellen

Art. 27

Gewerbe, Industrie und andere Unternehmungen

¹ Um Lärm zu vermindern sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen sowie die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen zu treffen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen. Fenster und Türen sind geschlossen zu halten.

² Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen.

³ Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Arbeiten verboten. Für lärmige Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen tagsüber nicht ausgeführt werden können, ist eine Bewilligung nötig.

Art. 28

Freizeit und Hobby

¹ Im Freien sind Kegeln, Tennis, Boccia, Minigolf und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22.00 Uhr einzustellen.

² Motorisch angetriebene Spielzeuge, insbesondere jene mit Verbrennungsmotoren, müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein.

³ Der Betrieb von motorisierten Fluggeräten und Grossauflass von Ballonbündeln benötigen aufgrund der Flughafennähe und der damit verbundenen Flugsicherheitsbestimmungen eine polizeiliche Bewilligung.

⁴ Der Betrieb von Modellraketen mit Treibsatzladungen ist verboten.

⁵ Ferngesteuerte Spielzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen nur auf Privatgrund bzw. auf speziell für diesen Zweck abgesperrten Grundstücken betrieben werden. Ferngesteuerte Spielzeuge mit Elektromotoren und einer Geschwindigkeit unter 15 km/h dürfen auf Privatgrund oder auf wenig frequentierten Quartierstrassen betrieben werden.

Art. 29

Gastgewerbe, Versammlungsräume und dergleichen

¹ In Gastgewerbebetrieben, Versammlungsräumen, Clubs, Vereinslokalen, Dancings, Vergnügungsstätten und dergleichen sind von 22.00 bis 07.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden könnten.

² Die Bewilligungsorgane können zusätzliche Schutzmassnahmen, insbesondere weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen.

Art. 30

Singen, Musizieren, und dergleichen

¹ Das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen oder ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrmisbauten verboten.

³ Strassenmusik auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung.

Art. 31

Lautsprecheranlagen, Verstärker, Mega- phone und ähnliche Geräte

¹ Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Verstärkern, Megaphonen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrmisbauten bedürfen einer Bewilligung.

² Für kommerzielle Zwecke ist die Benützung solcher Gerätschaften generell nicht erlaubt.

Art. 32

Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist, mit Ausnahme der Nacht vom 1. auf den 2. August und vom 31. Dezember auf den 1. Januar, verboten. In diesen Nächten ist das Abbrennen nur bis 02.00 Uhr gestattet.

² Feuerwerk darf nur abgebrannt werden, wenn keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden.

- Feuer im Freien**
- Art. 33**
- ¹ Feuer zu besonderen Anlässen, namentlich die Bundesfeier, Feste, die im öffentlichen Interesse liegen, sind erlaubt, wenn dafür naturbelassenes, dürres Holz verwendet und das Feuer beaufsichtigt wird.
- ² Grillfeuer im Freien sind so zu betreiben, dass sie weder durch übermässige Rauchentwicklung stören noch die Umgebung, im Speziellen die Vegetation, Schaden nimmt. Feuerstellen im Wald sind so anzulegen, dass keine Brandgefahr besteht. Warnungen bezüglich Waldbrandgefahr sind unbedingt zu befolgen.
- Verbrennen von Gartenabfällen**
- Art. 34**
- Sofern keine übermässigen Immissionen auftreten, dürfen in Wohngebieten und deren näheren Umgebung kleine Mengen von naturbelassenen Gartenabfällen in dürrerem und trockenem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.
- Lichtquellen**
- Art. 35**
- ¹ Das Verwenden von Skybeamern und ähnlichen Lichtquellen ist verboten.
- ² Der Einsatz von künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen darf nicht zu Störungen von Mensch, Umwelt und des Flugbetriebs führen.
- VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei**
- Schliessungsstunde**
- Art. 36**
- ¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastgewerbe richtet sich nach dem Gastgewerbegesetz.
- ² Auf Gesuch hin kann der Patentinhaber um eine Bewilligung für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen für den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde nachsuchen.
- ³ Gesuche der Patentinhaber haben 14 Tage vor dem Anlass bzw. 30 Tage vor der Veranstaltung zu erfolgen.
- ⁴ Für die Vorabende hoher Feiertage – Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Buss- und Betttag, Weihnachtstag (25. Dez.) – und diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für Freinächte und den Aufschub der Polizeistunde erteilt.

Freinacht

Art. 37

¹ Der gesetzliche Wirtschaftsschluss ist aufgehoben am:

- a) Nationalfeiertag (1. August)
- b) Chilbi-Samstag
- c) Fasnachts-Samstag
- d) Jahreswechsel (31. Dezember)

² Es besteht kein Anspruch für Patentinhaber die Freinacht bei Verzicht an einem anderen Datum nachzuholen.

**Sammeln
und Betteln**

Art. 38

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichen Strassen, Plätzen oder Anlagen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

² Gesuche um Sammlungen sind 30 Tage vor Sammelbeginn zu stellen. Sammellisten sind zur Beglaubigung dem Gesuch beizulegen.

³ Betteln ist verboten.

VII. Polizeiliche Bewilligungen

Bewilligungen

Art. 39

¹ Bewilligungen sind gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

² Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

³ Gesuche aller Art sind frühzeitig, schriftlich und begründet einzureichen. Folgende Fristen sind beim Einreichen zu beachten:

- a) Allgemeine Gesuche wie Sonntagsverkäufe, Ausstellungen an Sonntagen etc.: spätestens 30 Tage vor dem Anlass/Verkauf etc.
- b) Politische Manifestationen und Standaktionen: 5 Tage
- c) Veranstaltungen bis 100 Personen: spätestens 60 Tage vor dem Anlass; wiederkehrende Veranstaltungen spätestens 30 Tage vor dem Anlass
- d) Grossveranstaltungen mit mehr als 100 Personen: spätestens 90 Tage vor dem Anlass unter Beilage eines Verkehrs- und Parkplatzkonzepts; wiederkehrende Veranstaltungen spätestens 30 Tage vor dem Anlass unter Beilage eines Verkehrs- und Parkplatzkonzepts.

⁴ Kurzfristig eingereichte Gesuche können abgelehnt oder mit einer Expressgebühr (gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Bassersdorf) versehen werden.

Veranstaltungen	Art. 40
	¹ Tiersportliche Anlässe, Märkte, Festivals, Openairs, Konzerte, Partys und ähnliche Zusammenkünfte sind generell bewilligungspflichtig.
	² Eine Bewilligung wird nur erteilt, wenn die notwendigen Voraussetzungen für eine Genehmigung vorhanden sind und keine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist.
	³ Sportanlässe im Freien müssen in allen Zonen um 22.00 Uhr beendet sein, ausser in der Erholungszone Sportanlagen (E1).
	⁴ Veranstaltungen auf Privatgrund, in Räumen und im Freien können verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu erwarten ist.

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	Art. 41
	¹ Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung. ² Gesuche sind spätestens 30 Tage vor dem Anlass der Bewilligungsstelle einzureichen.

Taxi	Art. 42
	Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung.

VIII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Umzug innerhalb der Gemeinde	Art. 43
	Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert der Meldefrist unter Vorlage des Schriftenempfangsschein bzw. des Ausländerausweises der Einwohnerkontrolle zu melden.

Niederlassung und Aufenthalt, Meldewe- sen	Art. 44
	¹ Wer der Meldepflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes trotz Mahnung nicht nachkommt, wird mit Ordnungsbusse bestraft. ² Die Anmeldung zum Wochenaufenthalt ist jährlich zu wiederholen.

Auskünfte	Art. 45
	Die Auskunftserteilung der Einwohnerkontrolle richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz.

IX. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 46

Strafen und Bussen

¹ Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bestraft.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

Art. 47

Verwaltungszwang

Die Anwendung von Verwaltungszwang, die Ersatzvornahme und das Ausfällen von Strafen sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 48

Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten entgegenzunehmen oder einzufordern. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 49

Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Die Polizeiorgane sind berechtigt, gegen Abgabe von Quittungen Bussgelder ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben.

X. Zuständigkeiten

Art. 50

Gemeinderat

Der Gemeinderat erlässt einen gemeinderechtlichen Ordnungsbussenkatalog unter Berücksichtigung von § 359 der Schweizerischen Strafprozessordnung.

Art. 51

Zuständiger Gemeinderat

Dem zuständigen Gemeinderat wird die Kompetenz erteilt

- a) Ausnahmen zu einzelnen Artikel verfügen zu können, sofern diese im öffentlichen Interesse liegen und genügend begründet sind.
- b) Einschränkungen anzuordnen, sofern das öffentliche Interesse oder die öffentliche bzw. private Sicherheit gefährdet ist.
- c) sofern notwendig, polizeiliche Anordnungen zu verfügen.

Art. 52

Polizeiliche Anordnungen

¹ Die Polizeiorgane haben in Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

² Die Polizeiorgane sind berechtigt, notwendige Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Beschwerden **Art. 53**
Beschwerden gegen Polizeiorgane der Gemeinde und deren Anordnungen sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat Bassersdorf zu richten.

XI. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen Rechts** **Art. 54**
Die Polizeiverordnung vom 10. Juni 1981 und allfällige weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

**Gültigkeit und
Inkrafttreten** **Art. 55**
¹ Die Verordnung ist mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23. März 2010 genehmigt worden.
² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Vom Gemeinderat auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Bassersdorf

Doris Meier-Kobler, Gemeindepräsidentin
Rolf Rinderknecht, Verwaltungsdirektor

Anhang zur Polizeiverordnung der Gemeinde Bassersdorf Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Gestützt auf die §§ 354 - 359 der Strafprozessordnung des Kantons Zürich

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Bassersdorf können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis Fr. 500.00 geahndet werden, wenn der Übertretungstatbestand in der Bussenliste vorgesehen ist.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung von Ordnungsbussen sind die Angehörigen der Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Regierungsrat bezeichneten Beamten ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden.

Der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die den Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig. Wird die Busse nicht bezahlt, so wird das ordentliche Verfahren nach dem eidgenössischen Ordnungsbussengesetz, Art. 6 Abs. 3, eingeleitet. Ordnungsbussen können auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann;
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Der Anhang zur Polizeiverordnung der Gemeinde Bassersdorf tritt nach Genehmigung der Bussenliste durch den Statthalter gleichzeitig mit der Polizeiverordnung in Kraft.

Allgemeine Bestimmungen

Ziffer	Tatbestand	Busse
1	Störung dienstlicher Tätigkeiten der Polizeiorgane und/oder Rettungsorganisationen (Art. 3 PolVo)	Fr. 150.00

Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2	Störung der Sicherheit und Ordnung (Art. 4 PolVo)	Fr. 100.00
3	Ungenügendes Sichern und Beleuchten von Baustellen, Leitungen, Bodenöffnungen, das Abdecken, Lockern oder Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen (Art. 5 PolVo)	Fr. 100.00
4	Schiessen ausserhalb der vorgesehenen Anlagen (Art. 9 PolVo)	Fr. 500.00

Schutz des öffentlichen Grundes, öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

5	Unfug (Art. 11 PolVo)	Fr. 100.00
6	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Art. 13 Abs. 1 PolVo)	Fr. 100.00
7	Wegwerfen oder Ablagern von Kleinabfällen und Spucken ohne Not (Art. 13 Abs. 2 PolVo)	Fr. 60.00
8	Unberechtigtes Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Beschriftungen (Art. 15 PolVo)	Fr. 200.00
9	Unberechtigtes Gehen, Befahren und Reiten auf Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 17 PolVo)	Fr. 80.00
10	Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 18 PolVo)	Fr. 80.00

Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

11	Über den Gemeingeberauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 19 PolVo)	Fr. 150.00
----	---	------------

Immissions- und Lärmschutz

- | | | |
|----|---|------------|
| 12 | Verursachen von vermeidbarem Lärm tagsüber
(Art. 23 PolVo) | Fr. 50.00 |
| 13 | Lärmige Haus- und Gartenarbeiten (Rasenmähen, Laubgebläse etc.) während
den Ruhezeiten | Fr. 50.00 |
| 14 | Lärmige Arbeiten während der Mittagszeit auf Baustellen oder durch das
Baugewerbe
(Art. 26 PolVo) | Fr. 50.00 |
| 15 | Lärmige Arbeiten während den Sperrzeiten durch Gewerbe, Industrie und andere
Unternehmungen
(Art. 27 PolVo) | Fr. 150.00 |
| 16 | Störung der Nachtruhe durch Gastwirtschaftsbetriebe, Versammlungsräume,
Vergnügungsstätten und dergleichen
(Art. 29 PolVo) | Fr. 150.00 |
| 17 | Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Laut-
sprechern, Verstärkeranlagen und dergleichen im Freien, Zelten und Fahrnis-
bauten während der Nachtruhe, ohne Bewilligung
(Art. 30 PolVo) | Fr. 150.00 |
| 18 | Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung
(Art. 32 PolVo) | Fr. 150.00 |

Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- | | | |
|----|----------------------------|-----------|
| 19 | Betteln
(Art. 38 PolVo) | Fr. 60.00 |
|----|----------------------------|-----------|

Polizeiliche Bewilligungen

- | | | |
|----|---|------------|
| 20 | Unbewilligte Umzüge, Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem
Grund
(Art. 41 PolVo) | Fr. 200.00 |
|----|---|------------|

Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

- | | | |
|----|--|------------|
| 21 | Nichteinhalten der vorgeschriebenen Meldefrist
- mehr als 60 Tage ab Eintritt des zu meldenden Ereignisses
(Art. 44 Abs. 1 PolVo) | Fr. 150.00 |
| 22 | Nichteinhalten der vorgeschriebenen jährlichen Wiederholung der Anmeldung
zum Wochenaufenthalt
- mehr als 60 Tage ab Eintritt des zu meldenden Ereignisses
(Art. 44 Abs. 2 PolVo) | Fr. 60.00 |

